- 2. bittet die Regionalkommissionen, Erörterungen dieser Frage in jeder Region zu erleichtern, so auch durch ihre Analysearbeit und Unterstützung beim Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse und die Förderung der regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- 3. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2011 eine Podiumsdiskussion über ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Beschleunigung der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele abzuhalten, und bittet die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und andere maßgebliche Interessenträger, zu der Diskussion beizutragen;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht über Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 eine Analyse und Politikempfehlungen in Bezug auf ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Beschleunigung der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele aufzunehmen.

## RESOLUTION 65/11

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 23. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Guyana, Katar, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Peru, Russische Föderation, Seychellen, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Togo, Turkmenistan, Vietnam.

## 65/11. Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen",

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89

vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008 und 64/80 vom 7. Dezember 2009, die unter ihrem Tagesordnungspunkt "Kultur des Friedens" verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Erklärung<sup>72</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>73</sup> und in dem Bewusstsein, dass diese der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

sowie in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>74</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens gefordert wird,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>75</sup>,

*es begrüßend*, dass der 2. Oktober von den Vereinten Nationen zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde und als solcher begangen wird<sup>76</sup>,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu der Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des "Manifests 2000" zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 64/80<sup>77</sup>,

<sup>72</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Siehe Resolution 61/271.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Siehe A/65/299.

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

unter Begrüßung des zusammenfassenden Berichts der von der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für den 18. Februar 2010 einberufenen Sitzung der unter dem Dach der Organisation bestehenden Hochrangigen Gruppe für Frieden und Dialog zwischen den Kulturen<sup>78</sup>,

in Anerkennung der zunehmenden Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und Unternehmensführern eine Kultur des Friedens mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration zu fördern,

sowie in Anerkennung der zunehmenden Anstrengungen, die das Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden laufend unternimmt, um eine Kultur des Friedens zu fördern,

zivilgesellschaftliche Organisationen in aller Welt *ermutigend*, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens entsprechend dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

- 1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>73</sup> das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;
- 2. bittet die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu verleihen, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;
- 3. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für die die Förderung einer Kultur des Friedens Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags ist, ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>72</sup> und des Aktionsprogramms sowie damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen;

- 4. bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu prüfen, ob es durchführbar ist, unter dem Dach der Organisation einen Sonderfonds einzurichten, der die länderspezifischen Projekte zur wirksamen Förderung einer Kultur des Friedens bedient;
- 5. würdigt die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten:
- 6. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;
- 7. *legt* den zuständigen Behörden *eindringlich nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;
- 8. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;
- 9. würdigt die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt davon Kenntnis, dass eintausendvierundfünfzig zivilgesellschaftliche Organisationen aus mehr als einhundert Ländern die Internationale Dekade begangen haben, wie in Ziffer 13 der Resolution 64/80 vorgesehen;
- 10. ermutigt die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm;
- 11. begrüßt die Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur weiteren Verstärkung der Kommunikation und der Kontaktarbeit, so auch über die der Kultur des Friedens gewidmete Website<sup>79</sup>, sowie die Anstrengungen, die sie unternimmt,

<sup>78</sup> Ebd., Anlage.

<sup>79</sup> http://www3.unesco.org/iycp/.

um ihre Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Internationalen Dekade auf regionaler und globaler Ebene zu koordinieren und durchzuführen;

- 12. bittet die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, namentlich den Ausschuss nichtstaatlicher Organisationen bei den Vereinten Nationen für den Internationalen Friedenstag, der Begehung des Internationalen Friedenstags am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;
- 13. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;
- 14. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, sich weiterhin darum zu bemühen, das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;
- 15. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;
- 16. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## **RESOLUTION 65/12**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 23. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

## 65/12. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/9 vom 2. November 2009 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>80</sup> die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts hinweisend,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist.

*überzeugt*, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und derartige Übergriffe in Zukunft verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof ("Beziehungsabkommen")<sup>81</sup> gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen<sup>82</sup>, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, inner-

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>81</sup> Ebd., Vol. 2283, Nr. 1272.

<sup>82</sup> Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.